

1. Allgemeines

a) Für alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen und Leistungen des Verkäufers gelten ausschließlich diese AVLZB (Vertragsgrundlage). Entscheidend ist die jeweils gültige Fassung. Änderungen werden mit ihrer Einführung gültig, sofern ihnen nicht binnen 2 Wochen schriftlich widersprochen wird. Entscheidend für die Fristwahrung ist das Absendedatum des Widerspruches.

b) Von der Vertragsgrundlage kann nur durch vorrangige AGB des Verkäufers oder durch schriftliche individuelle Vereinbarung abgewichen werden. Existieren solche Regelungen, bilden sie zusammen mit diesen AVLZB die Vertragsgrundlage.

c) Von der Vertragsgrundlage abweichende AGB des Käufers werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt selbst dann, wenn der Verkäufer ihrer Verwendung nicht gesondert widersprochen hat. Die widerspruchslose Entgegennahme von Anfragen, Aufträgen, Bestellungen, Mängelrügen oder sonstiger Mitteilungen und Geschäftspost des Käufers sowie die widerspruchslose Annahme der Zahlung stellt weder Anerkenntnis noch Zustimmung zu abweichenden AGB des Käufers dar. Eine von den Bestimmungen der Vertragsgrundlage abweichende – auch wiederholte - Abwicklung vorheriger oder derzeitiger Verkäufe stellt keine Zustimmung, Duldung oder Anerkenntnis dieser Abweichung dar.

2. Willenserklärungen und Vertragsschluss

a) Nur schriftliche Erklärungen und Vereinbarungen sind für den Verkäufer bindend. Erklärungen per Fax oder E-Mail erfüllen das Schriftformerfordernis, soweit nachfolgend nicht eine spezielle Schriftform verlangt bzw. Fax oder E-Mailerklärungen ausgeschlossen werden. Für Erklärungen per Email ist eine elektronische Signatur nach § 126a BGB insoweit nicht notwendig. Erklärungen oder Vereinbarungen per EDI oder über Internetauktionshäuser sind wie abgegeben verbindlich. Ganz oder teilweise mündlich oder fernmündlich getroffene Vereinbarungen sind nach schriftlicher Bestätigung des Verkäufers verbindlich. Eine die Wirksamkeit der Vereinbarung begründende Bestätigung stellt auch die Ausführung einer Bestellung dar. Dies alles gilt für Vertragsänderungen oder -ergänzungen entsprechend.

b) Der Verkäufer erstellt auf Anfrage kundenspezifische schriftliche Angebote, d.h. die Angebotskalkulationen basieren auf den vom Kunden angegebenen oder vorgegebenen Werten, einschließlich eventuell erhaltener Muster (Angaben). Die darin kalkulierten Preise sind Nettopreise. Diesen liegen die aktuellen Preislisten des Verkäufers zu Grunde, soweit keine Preisvereinbarung erfolgt. Ändert der Kunde vor Vertragsschluss seine Angaben, erlischt das bisherige Angebot, sofern der Verkäufer nicht an ihm festhält.

c) Bei Auslandsgeschäften, welche nicht in Euro abgewickelt werden, ist der Verkäufer vom Zeitpunkt der Angebotserstellung und nach Vertragsschluss bis zur Rechnungsstellung zu Preisanpassungen oder Nachbelastungen berechtigt. Preisanpassung oder Nachbe-

lastung sind nur zulässig soweit seit Angebotserstellung eine erhebliche Abwertung der ausländischen Währung im Verhältnis zum Euro eingetreten ist. Sie dürfen nur den Betrag ausgleichen, welcher sich auf Grund von Währungsschwankungen ergibt, aus dem auf Euro basierenden Warenwert im Zeitpunkt der Angebotserstellung und dem bei Rechnungserstellung. Der Verkäufer hat Preisadjustierungen oder Nachbelastungen nach Vertragsschluss zu begründen, insbesondere die Berechnung dieser Mehrkosten darzutun. Erheblich ist eine Abwertung, wenn sie bis zu einem Verkaufspreis der Lieferung von € 2.500,00 mehr als 5 %, bis zu einem Verkaufspreis von € 20.000,00 mehr als 4% und bei höheren Verkaufspreisen mehr als 2% beträgt. Bei Abrufaufträgen gilt dies für jede Teillieferung entsprechend.

- d) Liegen zwischen Vertragsabschluss und Lieferung mehr als 4 Monate oder handelt es sich bei dem zugrunde liegenden Vertrag um ein Dauerschuldverhältnis und sollte die verkaufte Ware oder ihre Vor- und Zwischenerzeugnisse oder ihre Rohstoffe mit Mineralölsteuern, Zöllen oder sonstigen Abgaben belastet sein oder werden, so verändert sich der Kaufpreis vom Tag ihrer Einführung/Änderung in entsprechender Höhe, auch wenn eine Festpreisvereinbarung vorliegt. Bei Abrufaufträgen gilt dies für jede Teillieferung entsprechend.
- e) Der Kunde kann jedes schriftliche Angebot bis zu dem im Angebotsschreiben benannten Termin durch schriftliche Erklärung annehmen. Ist kein Termin genannt, kann das Angebot bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in dem der Verkäufer billigerweise mit der Annahme rechnen durfte. Entscheidend ist das Zugangsdatum der Annahmeerklärung. Erfolgt die Annahmeerklärung mündlich oder fernmündlich, kommt der Vertrag erst durch die schriftliche Bestätigung des Verkäufers zu Stande, sofern seine Zustimmung nicht auf andere Art und Weise, etwa durch Ausführung des Angebotsinhaltes erkennbar wird. Erfolgt keine schriftliche Annahmeerklärung, so kann der Käufer den Verkäufer unter angemessener Fristsetzung zur Erklärung auffordern, ob er die Annahmeerklärung annimmt und ein Vertrag zu Stande kommt. Das Zustandekommen des Vertrages hängt dann von der Erklärung des Verkäufers innerhalb dieser Frist ab.
- f) Wird zunächst eine Gesamtproduktions- bzw. -abnahmemenge vereinbart, um diese später zu festen oder variablen Terminen und in festen oder variablen Mengen (Abrufauftrag) kommt mit dieser Vereinbarung ein Vertrag über die Gesamtproduktions- bzw. -abnahmemenge zu Stande, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

3. Qualität/Garantie/Beschaffenheit

Der Verkäufer schuldet nur Produkte mittlerer Art und Güte. Er gewährt keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie. Für die Beschreibung der Beschaffenheit der Kaufsache ist die schriftliche Vereinbarung im Kaufvertrag maßgeblich. Qualitäts- oder Beschaffenheitsmerkmale eventuell an den Käufer übergebener Proben, Muster oder Analyseangaben sind keine Beschaffenheitsangaben, sofern sie nicht in den Vertrag oder Nebenvereinbarungen schriftlich einbezogen werden. Öffentliche Anpreisungen, Äußerungen oder Werbung stellen ebenfalls keine Beschaffenheitsangaben der Kaufsache dar.

4. Lieferkonditionen

- a) Lieferungen erfolgen auf Gefahr und Rechnung des Kunden. Mit der Unterzeichnung des Lieferscheins durch den Käufer oder einen Erfüllungsgehilfen gilt, soweit nicht Ziffer 8.b) sinngemäß entgegensteht, die Sendung als vollständig und mangelfrei angenommen, auch dann, wenn allgemein unter Vorbehalt akzeptiert wurde.
- b) Ab einem Netto-Warenwert von € 750,00 erfolgt die Lieferung auf Kosten des Verkäufers (CPT Bestimmungsort Incoterms 2010), soweit Anlieferung per LKW möglich ist. DSD-Gebühren werden gesondert abgerechnet.
- c) Werden die vorgenannten oder sonstig vereinbarte Frachtfreigrenzen nicht erreicht, bleibt die Wahl von Versandart und/oder –weg dennoch dem Verkäufer überlassen. Dies gilt nicht, wenn Versandart- und/ oder –weg gesondert vereinbart wurden. In diesem Fall gilt d) entsprechend. Der Verkäufer hat seine Wahl nach bestem Ermessen und unter Berücksichtigung der Kundeninteressen, insbesondere mit Blick auf die vom Kunden zu tragenden Versandkosten zu treffen. Er haftet nicht für schnellsten und/oder preisgünstigsten Versand.
- d) Werden obige oder sonstig vereinbarte Frachtfreigrenzen erreicht, versendet der Verkäufer jedoch unfrei, sind die Frachtkosten vom Kunden zunächst vorzustrecken. Der Kunde erhält nach Vorlage eines Zahlungsnachweises eine entsprechende Frachtvergütung.
- e) Nur schriftlich vereinbarte Liefertermine oder Fristen sind verbindlich. Verlangt der Käufer nach Vertragsschluss Änderungen, die die Anfertigungsdauer beeinflussen, so beginnt die Lieferfrist mit der schriftlichen Bestätigung der Änderung durch den Verkäufer erneut. Liefertermine verschieben sich entsprechend. Bei Lieferzeitüberschreitungen von bis zu 2 Stunden im Inland und bis zu 12 Stunden im Ausland liegt kein Lieferverzug vor. Eine Lieferung erfolgt rechtzeitig, wenn sie, unabhängig von Zeitpunkt ihrer Abnahme, fristgemäß am Sitz bzw. an der sonstig vereinbarten Lieferanschrift eintrifft.
- f) Soweit Waren vom Verkäufer nicht selbst hergestellt werden, gerät er nicht in Verzug, bevor er selbst beliefert wurde. Im Übrigen kann er sich von der Verpflichtung zur Erfüllung des Vertrages bei Nichtverfügbarkeit der Ware lösen, sofern er den Käufer unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informiert und eine evtl. bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers unverzüglich erstattet. Der Verkäufer haftet in keinem Falle für Verzugsschäden, die durch höhere Gewalt oder zufällig im Sinne des § 287 BGB verursacht werden.
- g) Gerät der Verkäufer schuldhaft in Verzug, kann der Käufer nur vom Vertrag zurücktreten, wenn er zuvor eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Diese muss bei vereinbarter Lieferfrist mindestens einem Viertel der Frist entsprechen. In jedem Fall gilt eine Frist von weniger als 5 Werktagen als unangemessen.
- h) Die Abholung der Ware beim Verkäufer ist nur nach dessen vorheriger Zustimmung und schriftlicher Festlegung eines Abholungstermins zulässig. Der vereinbarte Abholungstermin ist einzuhalten. Bei Nichteinhaltung ist der Verkäufer berechtigt die nicht abgeholte Ware an den Sitz oder die vom Kunden vorrangig verwendete Lieferanschrift zu liefern. Der Liefertermin soll dem Kunden mindestens 3 Stunden zuvor schriftlich angekündigt

werden. Bis zum Versand kann der Käufer andere Weisung erteilen. Er trägt alle hieraus entstehenden Kosten.

- h) Bei Warenanlieferungen auf Paletten ist vom Käufer eine entsprechende Anzahl Paletten im Austausch zurückzugeben. Werden Paletten nicht zurückgegeben, findet eine Berechnung gemäß der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Konditionen des Verkäufers statt, Palettengutscheine muss der Verkäufer nicht akzeptieren. Nimmt der Verkäufer oder ein Erfüllungsgehilfe des Verkäufers einen Palettengutschein an, so stellt dies kein Hindernis für die Berechnung dar. Soweit der Verkäufer nicht zurück gegebene Paletten berechnet, verzichtet er damit, für den Fall der fristgemäßen Zahlung, auf deren Rückgabe.

5. Lagerung

Produzierte Mengen werden vom Verkäufer zunächst bis zur Auslieferung eingelagert. Die Kosten für die Einlagerung sind in den angebotenen bzw. vertraglich vereinbarten Preisen bis zum Ablauf der regelmäßigen Lagerzeit enthalten. Die regelmäßige Lagerzeit beträgt 3 Monate, eine andere Lagerzeit kann schriftlich vereinbart werden. Die Lagerzeit beginnt im Zeitpunkt des Vertragsschlusses, abweichend hiervon mit Beginn der Produktion oder Einlagerung. Entscheidend ist der zuletzt eingetretene und dem Käufer bekannt gewordene Zeitpunkt. Eingelagerten Mengen hat der Käufer innerhalb der regelmäßigen oder gegebenenfalls der vereinbarten Lagerzeit komplett abzunehmen.

Ist diese Lagerzeit abgelaufen, ist der Verkäufer nach seiner Wahl berechtigt die Restmengen jederzeit auszuliefern und/oder dem Kunden die Kosten für längere Lagerung, welche auch die fehlende Möglichkeit andere Ware einzulagern umfasst, zu berechnen. Die Auslieferung kann unverzüglich an den Sitz oder die vorrangig verwendete Lieferanschrift des Kunden erfolgen. Sie ist diesem mindestens 2 Tage zuvor, unter Angabe des Liefergrundes, mitzuteilen. Der Verkäufer kann für die fortgesetzte Einlagerung eine Pauschale pro Palettenplatz pro Monat von 6 € verlangen. Diese Pauschale kann für eine fortgesetzte Einlagerung von mehr als 6 Monaten nur verlangt werden, sofern der Verkäufer den Käufer mindestens 2 Wochen vor Ablauf dieser Frist auf die aktuellen Restmengen hingewiesen und zur Abnahme aufgefordert hat. Der Verkäufer kann höheren Kostenersatz verlangen, wenn er die Mehrkosten, die über die Pauschale hinausgehen, nachweist. Dem Käufer ist der Nachweis vorbehalten, dass die angefallenen Kosten geringer sind als die Pauschale oder die geltend gemachten Mehrkosten.

6. Zahlung, Zahlungsverzug, Aufrechnung

- a) Ist nichts anderes vereinbart, werden Kaufpreise mit Lieferung bzw. bei Vorkasse mit Rechnungszugang fällig. Sie sind, wenn eine andere Vereinbarung fehlt, netto Kasse ohne Abzug per Überweisung binnen 2 Wochen auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit ist das Überweisungsdatum. Vom Verkäufer gesondert eingeräumte oder praktizierte Zahlungsziele können jederzeit mit angemessener Frist widerrufen werden. Der Sitz des Käufers gilt als Rechnungsadresse, sofern er keine andere benennt. Der Käufer hat alle Adressänderungen unverzüglich, spätestens 1 Woche nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen. Er haftet für alle Kosten und Schäden, welche durch falsche Angaben oder verspätete Mitteilungen entstehen.

- b) Wechsel oder Scheckzahlungen werden nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen.
- c) Tritt Zahlungsverzug ein haftet der Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere ist der Verkäufer berechtigt, Verzugsschaden in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB zu fordern. Dem Verkäufer ist es unbenommen, einen höheren Schaden geltend zu machen.
- d) Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

7. Eigentumsvorbehalt

Der Verkäufer liefert ausschließlich unter erweitertem und verlängertem Eigentumsvorbehalt nach Maßgabe der folgenden Regelungen:

- a) Die vom Verkäufer gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher – auch künftiger- Forderungen gegen den Käufer aus jedem Rechtsgrund einschließlich solcher aus Wechseln sein Eigentum. Dies gilt auch, wenn der Kaufpreis für bestimmte vom Käufer bezeichnete Lieferungen bzw. Waren bezahlt wird. Bei laufender Rechnung dient das vorbehaltene Eigentum der Sicherung der Saldoforderung der Verkäuferin.
- b) Die Be-/Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für den Verkäufer als Hersteller i. S. von § 950 BGB, ohne dass der Verkäufer hieraus verpflichtet wäre. Wird vom Verkäufer gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt, vermengt oder verbunden, so überträgt der Käufer schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an der neuen Sache oder dem vermischten oder vermengten Bestand auf den Verkäufer.
- c) Der Käufer verpflichtet sich, die Vorbehaltsware mit kaufmännischer Sorgfalt zu verwahren und entsprechend zu kennzeichnen.
- d) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware und die aus ihrer Verarbeitung entstandenen Gegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsgang unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Die aus der Veräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund entstehenden Forderungen – einschließlich etwaiger Kontokorrent-Saldoforderungen- tritt er schon jetzt mit allen Nebenrechten an den Verkäufer zur Sicherung seiner Forderungen ab.
- e) Der Käufer ist widerruflich ermächtigt, die abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Wenn er seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung nicht vertragsgemäß nachkommt oder in Vermögensverfall gerät, kann diese Einziehungsermächtigung schriftlich widerrufen werden. In diesem Fall kann der Verkäufer verlangen, dass der Käufer Einzelabtretungserklärungen erteilt, Drittschuldner bekannt gibt, diesen die Abtretung anzeigt und alle zum Einzug dieser Forderungen erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt. Darüber hinaus ist der Verkäufer auch selbst zur Abtretungsanzeige an den Drittschuldner berechtigt.
- f) Der Käufer ist nicht berechtigt die Vorbehaltsware zu verpfänden oder sicherungshalber zu übereignen. Bei einer Pfändung, Beschlagnahme oder sonstigen Beeinträchtigung der Vorbehaltsware hat er den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen.

- g) Kommt der Käufer mit der Kaufpreiszahlung in Verzug oder verletzt er die Bestimmungen von e), erlischt sein Besitzrecht an derjenigen Vorbehaltsware, deren Lieferung der Kaufpreisforderung zugrunde liegt bzw. auf die sich die Verletzung bezieht. Er hat sie auf Verlangen einstweilig bis zur vollständigen Zahlung des entsprechenden Kaufpreises herauszugeben, ohne dass der Verkäufer vom Vertrag zurückzutreten braucht.
- h) Übersteigt der realisierbare Wert der dem Verkäufer zustehenden Sicherheiten die zu sichernde Gesamtforderung aus der Geschäftsverbindung nicht nur vorübergehend um mehr als 20 % ist der Verkäufer zur Rückübertragung verpflichtet.

8. Mängel und Gewährleistungen

- a) Bei Mängeln stehen dem Käufer, nach Wahl des Verkäufers, das Recht zur Nacherfüllung oder Minderung zu. Darüber hinaus kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten soweit ihm dieses Recht gesetzlich zusteht.
- b) Jede Mängelrüge muss dem Verkäufer gegenüber schriftlich erhoben werden. Der Käufer hat sich von der Mangelfreiheit der Ware bei Anlieferung durch Sichtkontrollen und Stichproben zu versichern, insoweit gilt Ziffer 4.a) Satz 2 entsprechend. Erkennbare Mängel sind unverzüglich zu rügen, Versteckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Feststellung zu rügen. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit dieser Rüge ist deren Eingangsdatum. Mängelrügen sind ausgeschlossen sobald 4 Wochen seit Abnahme vergangen sind.
- c) Dem Verkäufer ist Gelegenheit zu geben auf sein Verlangen die gerügte Ware beim Käufer zu besichtigen. Der Käufer hat die Ware bis zur Besichtigung, welche nicht mehr als 2 Wochen nach Zugang der Rüge stattfinden soll, einzulagern. Wählt der Verkäufer gemäß a) die Nachlieferung, ist die gerügte Ware spätestens zur Nachlieferung vom Käufer bereitgestellt zu werden, es sei denn, der Verkäufer teilt einen späteren Abholtermin mit. Der Käufer hat diese Ware bis zum Abholtermin einzulagern und sie dann herauszugeben. Kosten im Zusammenhang mit dieser Einlagerung kann der Käufer nur verlangen sofern dies schriftlich vereinbart wurde.
- d) Bei der Herstellung von Papier- und Plastikverpackungen ist der Anfall einer verhältnismäßig geringen Zahl fehlerhafter Ware technisch nicht vermeidbar und ein Anteil bis zu 5 % der Gesamtmenge nicht zu beanstanden, gleichgültig, ob der Mangel in der Verarbeitung oder im Druck liegt. Darüber hinausgehende Mängel eines Teils der Lieferung können nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung führen, wenn eine Trennung von einwandfreier und mangelhafter Ware mit zumutbaren Mitteln möglich ist, oder von, bzw. auf Kosten des Lieferanten vorgenommen wird.
- e) Bei allen Anfertigungen hat der Auftragnehmer das Recht zu Mehr- und Minderlieferungen bis zu 20 % der bestellten Menge (Bei Verkauf nach Mengen [Mengen unter 50.000 Stück] und bei Sammelaufgaben mit Druckwechseln innerhalb der Auflage, sowie bei Verkauf nach Gewicht [für Gewichte unter 500 kg] beträgt die Mengentoleranz bis zu 30 % der bestellten Menge). Die Anlieferung erfolgt unter voller Berechnung der tatsächlichen Liefermengen.

- f) Größenabweichungen +/- 5 % berechtigen den Kunden nicht zu einer Mängelrüge. Die Materialstärkentoleranz beträgt bei Papier +/- 5 %. Bei Kunststoffen gelten folgende Toleranzbereiche: Foliendicke Materialstärkentoleranz $\leq 15 \mu\text{m}$ +/- 25 %; Materialstärkentoleranz $15 \mu\text{m} < 25 \mu\text{m}$ +/- 15 %; Materialstärkentoleranz $> 25 \mu\text{m}$ +/- 13 %.
- g) Eine Zählerdifferenz bis zu 3 % ist zulässig.
- h) Schwankungen in Oberflächenbeschaffenheit, Farbe, Reinheit und physikalischen Werten sind nicht zu vermeiden und berechtigen den Kunden daher nicht zu einer Mängelrüge.

9. Haftung

- a) Der Verkäufer haftet nur auf Schadenersatz – unbeschadet sonstiger Ansprüche des Käufers aus gleichem Sachverhalt -, wenn ihm, seinen Organen, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Auch seine Organe, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haften selbst nur auf Schadenersatz – unbeschadet sonstiger Ansprüche des Käufers aus gleichem Sachverhalt – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- b) Soweit der Verkäufer zur Leistung von Schadenersatz verpflichtet ist, beschränkt sich dieser auf den typischen, bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden, der maximal dem Netto-Wert der jeweiligen Lieferung entspricht.
- c) Die Haftungsbeschränkungen in a) und b) gelten nicht, bei Verletzungen von Leben, Körper, Gesundheit und Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie in allen Fällen, in denen solche Beschränkungen gesetzlich verboten sind. Sie gelten ebenfalls nicht, sofern durch Individualvereinbarung oder in der Vertragsgrundlage enthaltenen spezielleren AGB eine abweichende Haftung vorgesehen ist.

10. Kündigungsrecht/Rücktrittsrecht

- a) Verschlechtert sich die Vermögenssituation des Käufers nach Vertragsschluss erheblich, ist der Verkäufer nach seiner Wahl und auch ohne Fristsetzung, zum Rücktritt oder ggf. zur Kündigung berechtigt. Als erhebliche Verschlechterung gelten insbesondere Insolvenzanträge sowie die Eröffnung von Insolvenzverfahren oder deren Abweisung mangels Masse, erfolglose Zwangsvollstreckungen in das Käufervermögen sowie Vollstreckungen in wesentliche Vermögensbestandteile (25 % des Betriebsvermögens) des Käufers.
- b) Der Verkäufer kann, auch ohne Fristsetzung, zurücktreten oder kündigen, sobald auf der Käuferseite die Unternehmensleitung ganz oder in Teilen wechselt oder der Geschäftszweck wesentlich geändert wird. Ein Wechsel in diesem Sinne ist insbesondere der Austausch auch bloß einzelner Vertretungsberechtigter, die Bildung oder Übernahme einer mehrheitlichen bzw. sonstiger wesentlichen Beteiligung am Käuferunternehmen oder die faktische Übernahme der Geschäftsführung durch Dritte. Letzteres ist auch dann anzunehmen, wenn Dritte auf die vorhandenen Vertretungsberechtigten einen überwiegenden Einfluss ausüben, ohne nach außen in Erscheinung zu treten.
- c) Der Verkäufer kann, auch ohne Fristsetzung, zurücktreten oder kündigen, falls der Käufer unvereinbart in Konkurrenz zum Verkäufer tritt oder er den Geschäftsbetrieb oder das

Ansehen des Verkäufers bzw. der ihm gehörenden immateriellen Schutzrechte durch sein Verhalten schädigt. Ein solches Verhalten liegt insbesondere vor, wenn der Käufer Schutzrechte oder hierdurch geschützte Waren vertragswidrig verwendet. In diesen Fällen ist der Verkäufer berechtigt etwaige noch bestehende Forderungen des Käufers gegen ihn, mit seinen Schadenersatzansprüchen gegen den Käufer aufzurechnen.

- d) Soweit Fristen existieren ist zur Fristwahrung ist das Zugangsdatum der Kündigung entscheidend.
- e) Soweit Kündigungen für den Käufer vertraglich oder gesetzlich zulässig sind, bleibt der Käufer bei Kündigung zur Abnahme aller bestellten und bereits produzierten oder sich in Produktion befindlichen Waren verpflichtet.

10. Verjährung

Alle Ansprüche des Käufers, insbesondere aus Gewährleistung und auf Schadenersatz, verjähren 1 Jahr nach Lieferung der Ware. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gem. §§ 438 Abs. 1. Nr. 2. (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1. (Rückgriffsanspruch) und 634 a. Abs. 1. Nr. 2. (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt.

11. Gerichtsstand/Anwendbares Recht

Gerichtsstand für alle Kaufleute ist Trier. Alle auf Grund dieser AGB geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, ausgenommen dessen internationalem Privatrecht. Die Anwendung der einheitlichen Kaufgesetze und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.